

Wichtige Informationen:

- Die Baukosten für die Herstellung einer Erstzufahrt (erstmalige Erschließung des Grundstücks) werden von der Stadt Vechta getragen.
- Sämtliche Kosten für die Änderung bereits vorhandener Zufahrten, sowie für die Herstellung weiterer Zufahrten (in begründeten Fällen) zu einem bereits erschlossenen Grundstück trägt der Antragsteller.
- Die Kosten für Zufahrten von Grundstücken, die durch Teilung aus einem bereits erschlossenen Grundstück entstanden sind, trägt der Antragsteller.
- Die Verkehrssicherungspflicht für die, durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Beginn der Bauarbeiten, übernimmt der Antragsteller.
- Die Verkehrssicherungspflicht für v. g. Flächen geht erst nach Abnahme durch den Fachdienst Straßenbau und Grünflächen bzw. wenn von Seiten der Stadt keine Mängel angezeigt werden, einen Monat nach Eingang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige bei der Stadt Vechta wieder auf den Straßenbaulastträger über.
- Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58,00 Euro von der Stadt Vechta erhoben.
- Für die Genehmigung einer weiteren Zufahrt (Sondernutzung/ in begründeten Fällen) wird eine einmalige Sondernutzungsgebühr in Höhe von 500,00 Euro von der Stadt Vechta erhoben.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass:

- ich darüber belehrt wurde, dass jede bauliche Veränderung an der Zufahrt (z.B. Breite, Länge der Bordabsenkung, Art der Zufahrtsbefestigung usw.) einer erneuten Genehmigung bedarf und dass der entsprechende Antrag rechtzeitig vor geplanter Ausführung bei der Stadt Vechta zu stellen ist.
- ich die nachfolgend aufgeführten Bedingungen als rechtsverbindlich anerkenne und ihre Erfüllung ausdrücklich zusage.

Ort, Datum

Unterschrift

BESONDERE BEDINGUNEN FÜR DIE GENEHMIGUNG EINER GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

1. Die Arbeiten sind, von einem zugelassenen und in die Handwerksrolle eingetragenen Straßen- und Tiefbauunternehmen zu Lasten des Antragstellers auszuführen. Der Einsatz von Garten- und Landschafts-bauunternehmen ist nicht zulässig.
2. Der Baubeginn ist dem Fachdienst Straßenbau und Grünflächen fünf Arbeitstage vorher anzuzeigen (Tel: 0 44 41 / 886-6608 oder per E-Mail, jutta.renze@vechta.de)
3. Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Fachdienst Straßen- und Grünflächen der Stadt Vechta schriftlich zur Abnahme anzuzeigen. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ausgeführten Arbeiten beträgt 4 Jahre (VOB/B § 13 Absatz 4, Satz 1) und beginnt mit der Abnahme durch die Stadt Vechta.
4. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und Verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
5. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte, Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurück zu bauen. Hierbei sind die Festsetzungen der Genehmigung zu befolgen.
6. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehend genannten Bedingungen im Einzelfall besondere Auflagen zu erteilen.
7. Auskünfte zur Genehmigung erteilt der Fachdienst Straßenbau und Grünflächen Tel: 0 44 41 / 886-6608 oder per E-Mail, jutta.renze@vechta.de